

**Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V.
zur Förderung von Projekten
im Programm „Bewegungsscoach für Thüringen“**



PRÄAMBEL

Diese Richtlinie regelt die Ausschreibung, Auswahl, Vergabe, Verwendung und Nachweisführung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten im Programm „Bewegungsscoach für Thüringen“ aus Zuweisungen der Thüringer Staatskanzlei und Deckungsmitteln des Landessportbundes Thüringen e.V. Verbindliche Bestandteile sind die allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur Förderung des Sports, des Landessportbundes Thüringen e.V.

1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund [LSB] gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie zweckgebundene Zuwendungen für die Durchführung von Projekten der Sportvereine [SV] im Programm „Bewegungsscoach für Thüringen“. Im begründeten Einzelfall kann in Absprache mit dem LSB – unter Berücksichtigung der mit dem Projekt verbundenen untenstehenden Verantwortlichkeiten – auch eine Kooperation zwischen einem Sportverein [SV] und einem Sportfachverband [SFV] vereinbart werden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf eine Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LSB gemäß Abschnitt A/VI seiner Zuwendungsordnung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Rahmen des Programms „Bewegungsscoach für Thüringen“ sollen junge Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien frühzeitig und langfristig für Bewegung und regelmäßige sportliche Aktivität begeistert werden.

Die Bewegungsscoaches bieten in Bildungseinrichtungen (wie bspw. Kindergärten und Schulen) abwechslungsreiche Angebote, die gezielt vielfältige Kompetenzen fördern und jungen Menschen die Freude an Sport und Bewegung vermitteln sollen. Hierbei stehen Bewegungsangebote im Fokus, die sie spielerisch an sportliche Aktivität heranzuführen, ihre Eigenständigkeit und ihr Selbstvertrauen stärken und so einen positiven Zugang zu einer aktiven Bewegungsbiografie schaffen. Die Coaches arbeiten in enger Kooperation mit den Bildungseinrichtungen, um einen direkten Zugang zu ermöglichen und nachhaltig für Bewegung und Sport zu begeistern.

Zudem werden die Vereine durch die Projektleitung fortlaufend begleitet und beraten, um die Finanzierung des Bewegungsscoaches möglichst dauerhaft zu sichern und die Angebote über die Laufzeit des Projektes hinaus zu verstetigen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Freistaat Thüringen ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im LSB Thüringen sind (§ 8 der Satzung des LSB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den in Abschnitt B/II der Zuwendungsordnung des LSB Thüringen dargestellten Voraussetzungen gelten folgende Kriterien:

Die am Programm beteiligten Sportvereine stellen sicher, dass die Anstellung im Rahmen der Förderung ausschließlich für die Projektbeteiligung erfolgt. Das Projekt kann nur von qualifizierten Übungsleitenden/ Trainer*innen begleitet werden.

Mindestqualifikation:

Vorausgesetzt wird ein Berufs- oder Studienabschluss. Idealerweise in einem bewegungs-, pädagogik- und gesundheitsnahen Beruf (bspw. Sport- und Gesundheitswissenschaftler*in, Lehrer*in, Erzieher*in, Motolog*in, Physiotherapeut*in o.ä.) sowie der Nachweis über mindestens eine Übungsleiter*in-Lizenz der 1. Lizenzstufe des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bzw. eines Sportfachverbandes. Zudem werden Erfahrungen in der Leitung von Sportgruppen mit Kindern und Jugendlichen vorausgesetzt. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, behält sich der LSB eine Einzelfallprüfung vor.

Die Antragstellenden gewährleisten, dass:

- für alle an der Maßnahme beteiligten Personen, die erforderlichen Dokumente zur „Anti-Doping Ehren- und Verpflichtungserklärung“ sowie dem „Kinderschutz-Ehrenkodex“ vorliegen.
- das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vom antragstellenden SV eingesehen wurde und die Einwandfreiheit nachzuweisen ist. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf zum Einsichtszeitpunkt nicht älter als 3 Monate sein. Die Einsicht sollte nach 3 Jahren Programm Laufzeit nochmals erfolgen.
- der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

4. Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben insbesondere für:

- die Finanzierung der Personalkosten der Bewegungscoaches (Arbeitgeberbrutto)
- die Anschaffung und Instandhaltung von notwendigen Sachmitteln (Materialkosten, Reparaturkosten, Fahrt- & Übernachtungskosten, Miete & Nebenkosten für Büroräume, technische Ausstattung, Büromaterial, Porto & Telefonkosten)

5. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Dafür gelten folgende Eigenanteile:

Jahre der Projektteilnahme	Mindest-Eigenanteil des SV an Gesamtkosten in Prozent	Maximale Zuwendung des LSB an Gesamtkosten in Prozent
1. Projektjahr	20%	80%
2. Projektjahr	40%	60%
3. Projektjahr	60%	40%
4. Projektjahr	80%	20%
5. Projektjahr	Eigenfinanzierung	0%

Die Gesamtfinanzierung muss von den Antragstellenden gesichert werden. Die tatsächlich anteilige Zuwendung des LSB an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist der obigen Tabelle zu entnehmen.

Im fünften Jahr der Projektbeteiligung ist auf Finanzierungsebene die Eigenständigkeit des SV zu gewährleisten. Auf Ebene der inhaltlichen Betreuung stellt Jahr fünf den Übergang zur Eigenständigkeit dar.

Mit dem Ziel, nach Beendigung der fünfjährigen Projektbeteiligung finanziell und inhaltlich eigenständig zu wirken.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind zusammengesetzt aus den im Abschnitt 4 dargelegten Aufwendungen (Arbeitgeberbrutto der Personalkosten und den allgemeinen Sachkosten).

Die Beschäftigten erhalten eine Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) nach Entgeltgruppe 9a.

Die Grundlage für die Eingruppierung in die Erfahrungsstufe ist eine einschlägige Berufserfahrung im Hauptamt. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt. Einschlägige Berufserfahrung bezeichnet hauptberufliche, sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten. Im begründeten Einzelfall kann auch eine entsprechende Erfahrung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) anerkannt werden, sofern Umfang, Verantwortung und Tätigkeitsfeld den Anforderungen einer hauptamtlichen Anstellung entsprechen.

Anerkannt wird insbesondere eine Tätigkeit, die unmittelbar mit den Aufgaben eines Bewegungsscoaches im Programm „Bewegungsscoach für Thüringen“ verbunden ist. Hierzu gehören beispielsweise die professionelle Anleitung und Betreuung von Bewegungs- und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche in pädagogischen oder sportlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten oder Sportvereinen mit hauptamtlichen Strukturen), die Planung und Organisation von Bewegungsprojekten sowie die Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bildungs- oder Gesundheitsbereich.

Jahressonderzahlungen sind in Abhängigkeit der Erfüllung qualitativer Faktoren und anderer Kriterien seitens des Vereins eigenständig und ohne die finanzielle Beteiligung des LSB möglich. Hierüber entscheiden die Arbeitgebenden auf der Grundlage der Haushaltsmittel, immer unter

Berücksichtigung des Besserstellungsverbot - nach der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Nr. 1.3).

Bei Aufwendungen für Sachmittel gilt nach ANBest-P, Nr. 4 [Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände] und §14 UVgO [Direktauftrag] bis zum hier festgelegten Grenzbetrag. Darüber hinaus ist ein schriftliches Angebot von mind. drei Anbietern und die Dokumentation der Vergabe notwendig [nachvollziehbare Preisermittlung; regelmäßig wechselnde Anbieter]. Fahrtkosten sind nach §4 [Fahrtkostenerstattung] und §5 (Wegstreckenentschädigung) des ThürRKG zu berechnen.

Bewilligte Zuwendungen sind an den jeweiligen Förderzeitraum gebunden, soweit durch entsprechende Förderrichtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind. Eine nachträgliche Gewährung von Förderungen für bereits vergangene Förderzeiträume ist nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass weitere Förderungen für denselben Zweck aus Landesmitteln ausgeschlossen sind.

6. Vergabegrundsätze

Ziel ist eine faire und zweckorientierte Vergabe. Es gelten die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit.

Im Programm soll ein Mindestmaß an Heterogenität vertreten und damit die Vielfalt der Thüringer Sportlandschaft abgebildet werden. Das Betrachten der Bewerbungen erfolgt darum unter Berücksichtigung der individuellen Rahmenbedingungen sowie mit der Perspektive auf das gesamte Programmportfolio.

7. Verfahren

Der Verein stellt den Antrag an den LSB Thüringen / Geschäftsbereich Sportjugend (THSJ). Termin für die Antragstellung ist der 31.03. jährlich [Ausnahme für 2025 gilt hier der 15.06.2025]. Ein entsprechendes Antragsdokument wird digital zur Verfügung gestellt.

Mit Versenden des Antrages an den LSB, beantragt der Verein den vorzeitigen Maßnahmenbeginn [mit Schuljahresbeginn] und stimmt den allgemeinen Vertragsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie des LSB zu.

Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen und nach positiver Prüfung des Antrags, durch den Vorstand des LSB Thüringen, erhält der Verein bis 30.05. des Jahres [Ausnahme für 2025: 30.06.2025] eine Zuwendungsmitteilung. Die Auszahlungsraten erfolgen innerhalb einer Acht-Wochen-Frist nach Projektstart des jeweiligen SV.

Die Prüfung der SV über die zweckgebundene Verwendung der Mittel erfolgt anhand eines einfachen Verwendungsnachweises inkl. Sachbericht. Diese sind zweimal je Projektjahr einzureichen:

- nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres (über den Zeitraum 01.08. – 31.12.) mit Abgabe zum 31.01.
- nach Abschluss des jeweiligen Projektjahres (über den Zeitraum 01.01. – 31.07.) mit Abgabe zum 31.08.

Die Zahlung der Zuwendung kann nach Ablauf der Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises ausgesetzt werden, sei dieser bis dato nicht vollständig vorgelegt.

Werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises Abweichungen festgestellt, insbesondere, wenn die im Antrag zugesagte Eigenmittelquote nicht erreicht wurde oder geplante und bewilligte Ausgaben letztlich nicht angefallen und somit nicht getätigt wurden, erfolgt eine anteilige Rückforderung des entsprechenden Differenzbetrages. Die Rückzahlungspflicht umfasst alle Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder für die die erforderliche Kofinanzierung durch Eigenmittel nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden kann.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Die Antragstellenden räumen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dem LSB, der Thüringer Staatskanzlei sowie dem Landesrechnungshof (einschließlich einem von ihnen Beauftragten) ein uneingeschränktes Prüfrecht ein.

Diese Förderrichtlinie tritt am 14.05.2025 in Kraft.

Thomas Zirkel
Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Thüringen e. V.